

# Abteilung Führung Streitkräfte



## **Vereinbarung**

**zwischen  
der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister der Verteidigung,  
und  
der Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK),  
vertreten durch ihren Präsidenten,**

### **zur Durchführung und Vergütung psychotherapeutischer Leistungen**

Ergänzend zur und abweichend von der Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Verteidigung, und der Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK), vertreten durch ihren Präsidenten, über die Inanspruchnahme ziviler Psychotherapeuten außerhalb des der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und den Kassenärztlichen Vereinigungen nach § 75 Absatz 3 SGB V übertragenen Sicherstellungsauftrages vom 9. September 2013 vereinbaren die Parteien zur Inanspruchnahme von psychotherapeutischen Leistungen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

Psychotherapeuten sind berechtigt, psychotherapeutische Leistungen nach diesem Vertrag durchzuführen und abzurechnen.

#### **§ 2**

##### **Verfahren zur Durchführung von Psychotherapie**

(1) Die Überweisung zu den probatorischen Sitzungen erfolgt durch die Truppenärzte der Bundeswehr mit dem Sanitätsvordruck Kostenübernahmeerklärung (San/Bw/0218).

(2) Wenn eine Psychotherapie indiziert ist und der Patient einwilligt, teilt der Psychotherapeut dem überweisenden Truppenarzt nach den probatorischen Sitzungen Diagnose, Indikation und Therapieziel sowie eine kurze Begründung zu Indikation und Therapieziel mit. Hierzu können die Formulare PTV 1 und PTV 2 genutzt werden. Zudem hat der Psychotherapeut die fachliche Befähigung zur Durchführung gegenüber der genehmigenden Stelle in geeigneter Weise nachzuweisen.

(3) Die Behandlung kann auf Grundlage des Behandlungsausweises (gleichzeitig Genehmigung zur Behandlung und Kostenübernahmeerklärung) bis zur Höchstdauer von 25 Sitzungen durchgeführt werden, solange der überweisende Truppenarzt oder eine andere zuständige Stelle der Bundeswehr gegenüber dem Psychotherapeuten die Kostenübernahme nicht widerruft. Einer erneuten Kostenübernahme bedarf es auch nach Ende des laufenden Kalendervierteljahres bis zum Erreichen der Höchstdauer nach Satz 1 nicht.

(4) Ist eine Behandlung über 25 Stunden hinaus erforderlich, so teilt der Psychotherapeut dies dem überweisenden Arzt spätestens nach der 20. Sitzung mit. Zur Fortsetzung der Behandlung bedarf es der Genehmigung nach Antrag und Übermittlung eines Berichts an die zuständige Stelle der Bundeswehr.

### **§ 3**

#### **Fortbildung**

(1) Zur Unterstützung und Optimierung der Versorgung sind die jeweils zuständige Landespsychotherapeutenkammer oder die Bundespsychotherapeutenkammer angehalten, in Kooperation mit der zuständigen Stelle der Bundeswehr in verschiedenen Regionen Fortbildungsveranstaltungen durchzuführen. Eine Teilnahme an einer Fortbildung ist nicht Voraussetzung zur Erbringung von Leistungen nach diesem Vertrag.

(2) Ziel der Fortbildung ist es, Psychotherapeuten einen Einblick in den soldatischen Alltag zu geben, um für therapierelevante bundeswehrspezifische Themen und Sachverhalte zu sensibilisieren. Die Veranstaltung soll deshalb vor Ort an einer Einrichtung der Bundeswehr durchgeführt werden. Die Fortbildung soll so anberaumt werden, dass sie einschließlich der An- und Rückreise an einem Tag besucht werden kann. Die Fortbildungen sind so zu gestalten, dass sie die Voraussetzungen für die Anerkennung als Fortbildungsveranstaltung durch die zuständige Psychotherapeutenkammer erfüllen. Die Fortbildungen stehen auch Ärzten und Vertragspsychotherapeuten offen.

(3) Räumlichkeiten und militärische Referenten werden von der zuständigen Stelle der Bundeswehr gestellt. Reise- und Verpflegungskosten der Fortbildungsteilnehmer werden von der Bundeswehr nicht übernommen.

(4) Die durchführende Psychotherapeutenkammer bescheinigt die Teilnahme an der Fortbildung. Sie befragt die Teilnehmer, ob diese zur Teilnahme an der Versorgung nach diesem Vertrag grundsätzlich bereit sind und holt deren Einwilligung zur Weitergabe der notwendigen Daten und deren Änderung an die zuständige Stelle der Bundeswehr ein und übermittelt diese.

(5) Die Fortbildungen sollen sich zu Beginn der Vertragslaufzeit an dem Muster nach der Anlage orientieren und nach aktuellen Bedürfnissen weiterentwickelt werden.

#### **§ 4**

#### **Vergütung**

(1) Psychotherapeutische Leistungen im Sinne dieser Vereinbarungen sind die Leistungen, die nach der seit 1. Januar 1999 gültigen Gebührenordnung für Psychotherapeuten (GOP) vom 8. Juni 2000 (BGBl. I Seite 818) in Verbindung mit der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1996 (BGBl. I S. 210), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 4. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3320) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung abgerechnet werden können und werden danach vergütet. Für psychotherapeutische Leistungen wird der 2,0-fache Satz gezahlt. Im Einzelfall kann von der zuständigen Stelle der Bundeswehr eine höhere Vergütung gewährt werden. Bei der Entscheidung über eine höhere Vergütung können insbesondere Schwierigkeit, Aufwand und Umstände bei der Ausführung sowie die Qualifikation des Psychotherapeuten berücksichtigt werden.

(2) Die Vertragsparteien sind sich einig, über eine Anpassung des in Absatz 1 Satz 2 genannten GOÄ-Satz zu verhandeln, wenn sich die Vergütung für Psychotherapeuten nach Maßgabe des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes erhöht, ohne dass dies mit einer entsprechenden Erhöhung der Vergütung nach der GOÄ einhergeht.

## **Muster für eine eintägige Fortbildung nach § 3**

### **Ziel des Seminars**

Ziel des geplanten Seminars ist es, den Teilnehmern Einblick in Abläufe und Strukturen der Bundeswehr zu geben.

Hierdurch sollen mögliche Missverständnisse minimiert, Verständnis für die besondere Situation von Soldaten geweckt werden und damit die psychotherapeutische Arbeitsbeziehung gestärkt werden.

Um einen möglichst realistischen Einblick in den soldatischen Alltag geben zu können, sollten die Seminare an einem Bundeswehrstandort/in einer Kaserne durchgeführt werden. Neben fachlichen Inhalten soll die Gelegenheit geboten werden, mit Vertretern der Truppe zu sprechen und Soldaten an ihrem Arbeitsplatz aufzusuchen.

### **Mögliche Inhalte des Seminars**

- 1. Teil 1: Organisation der Bundeswehr und Besonderheiten des Soldatenberufs: Teilstreitkräfte, Organisationsstrukturen, Dienstgrade und Verwendungen**  
Durchführende: Militärischer Vertreter; Vertreter Psychotraumazentrum der Bundeswehr
- 2. Teil 2: Einsätze der Bundeswehr: Auslandseinsätze der Bundeswehr, Belastungen und spezifische Stressoren**  
Durchführende: Militärischer Vertreter; Vertreter Psychotraumazentrum der Bundeswehr
- 3. Teil 3: Medizinische und Psychosoziale Betreuung in der Bundeswehr**  
Durchführende: Vertreter des Sanitätsdienstes der Bundeswehr

### **Organisation und Durchführung**

Das Seminar soll in Zusammenarbeit von militärischen und zivilen Referenten durchgeführt werden.

Eine Zusammenarbeit mit dem Psychotraumazentrum der Bundeswehr könnte sinnvoll sein.

## Möglicher Ablauf eines eintägigen Seminars

<b>Zeit</b>	<b>Thema</b>
09:30 - 10:30 Uhr	Organisation der Bundeswehr und Besonderheiten des Soldatenberufs
10:30 - 12:00 Uhr	Einsätze der Bundeswehr – Belastungen und spezifische Stressoren
12:00 - 12:45 Uhr	Pause
12:45 - 14:15 Uhr	„Truppenpraktikum“ – Begehung des Standorts, Besuch einer Kaserne, Gespräch mit Soldaten
14:15 - 16:00 Uhr	Medizinische und psychosoziale Versorgung in der Bundeswehr, Besonderheiten bei militärischem Stress (Trauma)

## § 5

### Gegenseitige Unterstützung

(1) Die Bundespsychotherapeutenkammer unterstützt Landespsychotherapeutenkammern und Bundeswehr dabei, eine breite Teilnahme an der Versorgung nach diesem Vertrag zu erreichen.

(2) Soweit an einzelnen Standorten ein Bedarf besteht und dadurch der Zugang zur Psychotherapie verbessert werden kann, prüft die Bundeswehr, ob Psychotherapeuten Behandlungsräume in Sanitätseinrichtungen der Bundeswehr zur Behandlung von Soldatinnen und Soldaten zur Verfügung gestellt werden können.

## § 6

### Inkrafttreten, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt am 16. September 2013 in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres und nur zusammen mit der Vereinbarung über die Inanspruchnahme ziviler Psychotherapeuten außerhalb des der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und den Kassenärztlichen Vereinigungen nach § 75 Absatz 3 SGB V übertragenen Sicherstellungsauftrages vom 9. September 2013 gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Berlin, den 9. September 2013

Bundespsychotherapeutenkammer

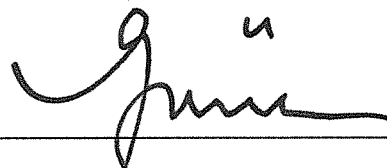
Bundesministerium der Verteidigung

Im Auftrag



---

Prof. Dr. Richter



---

Dr. Grüne